

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

## B E S C H L U S S

IV 2B 441/67

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lewek Icek W [REDACTED], M [REDACTED], Rue  
de C [REDACTED], Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] K [REDACTED] -

gegen

das Land W o r d r h e i n - w e s t f a l e n,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 18. Dezember 1967 beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. April 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils besitzt der Kläger seit seiner Geburt die polnische Staatsangehörigkeit; darauf, daß er Flüchtling im Sinne des § 160 BRG sei, beruft sich auch die Beschwerde nicht. Die Beschwerde meint, der Berufungsrichter habe bei richtiger Anwendung von § 176 Abs. 2 BRG für festgestellt erachten müssen, daß der Kläger seine polnische Staatsangehörigkeit verloren habe. Sie sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BRG) darin, ob jene Vorschrift auch für die Feststellung der Staatenlosigkeit gelte.

Die <sup>24</sup>Frage kann im Revisionsverfahren nicht zur Entscheidung kommen, da dem Berufungsurteil nicht zu entnehmen ist, daß die Überzeugung, der Kläger sei noch immer polnischer Staatsangehörigkeit, auf der Voraussetzung beruht, er habe für seine Staatenlosigkeit vollen Beweis zu erbringen, um

- 3 -

seine Anspruchsberechtigung darzutun. Der Berufungsrichter ist vielmehr in Würdigung einer Reihe verschiedener Umstände zu einer positiven Schlussfolgerung gelangt.

Die Entscheidung darüber, ob eine Tatsache erwiesen ist, oder ob sie für festgestellt erachtet werden kann (§§ 209 Abs. 1 BEG, 286 ZPO beziehungsweise § 176 Abs. 2 BEG), liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters; eine Beweisfrage läßt sich rechtsgrundsätzlich nicht entscheiden. Deswegen bedarf es hier auch nicht der Erörterung, ob mit der Revision überhaupt gerügt werden kann, der Tatrichter habe bei der Feststellung ausländischen Rechts Verfahrensvorschriften verletzt (vgl. §§ 209 Abs. 1 BEG, 549 Abs. 1 ZPO).

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Für den in den Ruhestand getretenen Senatpräsidenten Ascher

Johannsen

von der Mühlen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)